



Vereinsatzung

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: Verein der Hundefreunde Odenheim e.V. in Abkürzung VdH Odenheim e.V.
2. Er wurde am 18. Januar 2004 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal unter der Nummer VR 1187 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Östringen.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
5. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).
6. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Errichtung und Instandhaltung von Übungsplätzen und Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gemeinsam mit dem Hund verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Zweck des Vereins ist, Hundehalter die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde in allen Belangen des Hundesports auszubilden und an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen.



7. Die hundesportliche Tätigkeit ist auf die körperliche Ertüchtigung des Hundeführers ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
8. Zur Überprüfung des Ausbildungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Prüfungs- und Turnierhundesport-Veranstaltungen durch, die vom swhv zugeteilten **Leistungsrichter** abgenommen werden.
9. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
10. Er fördert aktiv die Belange des Tierschutzes und wirkt auf eine artgerechte Hundehaltung ein.
11. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit zu bieten.

§ 3 - Ausbildungsrichtlinien

1. Der Verein darf sich Ordnungen (z.B. Platzordnung, Rechtsordnung) geben.
2. Elektroreizgeräte und Starkzwang sind zur Ausbildung der Hunde auf dem Vereinsgelände nicht gestattet.
3. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich unter den im Tierschutzgesetz verankerten Kriterien.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2. a) ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter 1b oder 1c fallen
b) jugendliche Mitglieder sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
c) Ehrenmitglieder sind langjährige Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und durch Beschluss der Vorstandschaft dazu ernannt worden sind. Vorschläge können von jedem Mitglied an den Vorstand gemacht werden. Eine einfache Mehrheit im Vorstand ist ausreichend, um ein Ehrenmitglied zu ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit,



haben aber ansonsten die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und erkennen die Satzung an.

Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

Jede geschäftsfähige Person, ohne Altersbegrenzung, kann Mitglied des Vereins werden. **Mitglieder, die das Vereinsgelände zu Zwecken des Hundesports nutzen, zählen als aktives Mitglied.**

3. Grundsätzlich sind folgende Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen:
 - gewerbsmäßige Hundehändler oder gewerbsmäßige Hundetrainer,
 - Personen, gegen die rechtskräftige Urteile wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz vorliegen
4. Der Beitrittsantrag ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Ableben des Mitgliedes
 - freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - Streichung oder Ausschluss
 - durch Auflösung des Vereins
6. Eine Kündigung ist acht Wochen vor Beendigung des Geschäftsjahres, also bis spätestens zum 31. Oktober, schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um das folgende Geschäftsjahr.
 - 6.1. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
 - 6.2. Der Verein kann die Kündigung ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.
 - 6.3. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen unberührt.
7. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz mindestens 2-facher Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung.
8. **Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei:**



- a) **Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.**
- b) **Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins.**
- c) **Wiederholt beleidigende Äußerungen, sowie ungebührliches Benehmen gegenüber anderen Mitgliedern und Gästen.**
- d) **Unsachliche Kritik an der Tätigkeit von einzelnen Personen der Vorstandschaft, des Ausbildungspersonals, sowie Leistungsrichtern und Veranstaltungsleitern.**
- e) **Unehrenhaftes oder ungebührliches Verhalten außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vereins.**
- f) **Nichterfüllung von Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, nach vorangegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei die zweite Mahnung die Androhung des Ausschlusses enthalten muss.**
- g) **Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.**

9. Der Vorstand kann weiterhin Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene geht aller Ansprüche an den Verein verlustig. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins (§14) zu. Dieses entscheidet nach Prüfung aller Fakten, Beweismittel und Schriftsätze endgültig. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde muss innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses erfolgen.

§ 5 - Finanzierung und Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied, jedes jugendliche Mitglied und Familienmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der am Beginn des Geschäftsjahres zu leisten ist.
 - 1.2 Die Höhe des Betrags kann nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds festgelegt bzw. verändert werden. Der Erhöhungsbeschluss kann erst im nachfolgenden Geschäftsjahr Wirksamkeit erlangen.
 - 1.3 Sind Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften, Kinder und weitere Verwandte ersten Grades gleichzeitig im Verein, so ist eine dieser Personen das Hauptmitglied.

Die anderen Personen sind Familienmitglieder mit vermindertem Mitgliedsbeitrag. Auch dieser Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. **Zusätzlich fällt für jedes aktive Mitglied für jedes angefangene Geschäftsjahr eine Ausbildungsgebühr an. Die Höhe der Ausbildungsgebühr wird durch die Vorstandschaft festgelegt.**



§ 6 - Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Übungsbetriebs, unter Einhaltung der Platzordnung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke betätigen.

Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen der Verein den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.

Der Parkplatz und die Grünflächen parallel zum umzäunten Gelände unterliegen ebenfalls diesen Vorgaben.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten
2. Termingerechte Zahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrags.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen Ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erstellte Platzordnung zu beachten.
4. **Jedes aktive Vereinsmitglied hat jährlich Arbeitsstunden an offiziellen Anlässen (z.B. Arbeitseinsätze, Turniere, Seminare) abzuleisten. Die Termine und die Anzahl der Arbeitsstunden jährlich werden bei der Übungsleiterversammlung festgelegt, zusätzlich wird eine Nicht geleistete Arbeitsstunden mit 10 Euro pro Stunde berechnet.**
5. Mitglieder sind verpflichtet Doppelmitgliedschaften zu melden. Daraus entstehen jedoch keine Vor- oder Nachteile für das Mitglied.

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der **1. Vorsitzenden**
- b) dem/der **2. Vorsitzenden**
- c) dem/der **Kassier/erin**
- d) dem/der **Schriftführer/in**
- e) dem/der **Jugendleiter/in**
- f) **Übungsleiter/innen der angebotenen Hundesportarten**



(z.B. Agility, Obedience, Rally-O, IGP etc.)

Das Ausüben von maximal 2 Vorstandspositionen durch eine Person ist möglich. Ein weiteres Amt darf nicht, auch nicht vorübergehend, übernommen werden. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen nur eine Stimme, auch wenn er/sie mehrere Ämter bekleidet.

Der Vorstand muss mindestens aus fünf verschiedenen Personen bestehen.

Jedes Vorstandsmitglied hat seinen festen Aufgabenbereich, den er bei Amtsnahme schriftlich ausgehändigt bekommt. Die Vorstandsmitglieder stimmen zu, ihre Aufgaben während der Amtszeit nach bestem Gewissen und im Interesse des Vereins auszuführen.

Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur in Abwesenheit des 1. Vorsitzenden.

Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in wie folgt beschränkt:

- a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 100,--Euro ist jedes Vorstandsmitglied ohne Rücksprache berechtigt.
- b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 1.000,-- Euro ist die Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden einzuholen.
- c) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,-- Euro ist die Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich.
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000,-- Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung in 3-jährigem Turnus gewählt. Die Wahl erfolgt offen. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.

Bei zwei oder mehreren Vorschlägen zur Besetzung eines Amtes oder auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

§ 9 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei



dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bzw. bei Vertretung des/der 2. Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandssitzungen auch durch telefonische oder schriftliche Abstimmung beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Hier sind jedoch alle Vorstandsmitglieder zu befragen.

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

1. Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet innerhalb der darauf folgenden 6 Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Zur Jahreshauptversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Als ordnungsgemäß geladen gilt, wenn die Einladungen fristgerecht auf den Postweg gebracht wurden. Für die Zustellung übernimmt der Verein keine Haftung. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist. Die Versendung der Einladung per E-Mail kommt dem Postversand gleich.

Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes erweitert werden.

2. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder.
 - b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, **Ausbildungsgebühr** und Aufnahmegebühren.
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - f) Wahl von 2 Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören.



Verein der Hundefreunde Odenheim e.V.



- g) Wahl des Schiedsgerichts, welches aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied besteht. Das älteste Mitglied führt den Vorsitz. Eine Zugehörigkeit zum Vorstand ist ausgeschlossen.
 - h) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere von Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,-- Euro.
 - i) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber.
 - j) Beschluss über beantragte Satzungsänderungen.
 - k) Neuwahlen der Vorstandschaft in 3-jährigem Turnus.
3. Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

Bei Wahlen ist die Wahlleitung separat an einen durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter zu übertragen, der Wahlleiter darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb acht (8) Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- 5. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 6. Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, das zusätzlich von dem/der 1. Vorsitzenden oder stellvertretend von dem/der 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist innerhalb 14 Tagen für eine Dauer von 4 Wochen allen Mitgliedern durch Aushang im Vereinsheim zugänglich zu machen.
- 8. Jugendliche über 14 Jahre sind wahlberechtigt, können jedoch nicht in den



Vorstand gewählt werden.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

9.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei (2) Wochen.

10. Es sollte in jedem Quartal eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Dieser Turnus ist jedoch nicht verpflichtend. Zu Mitgliederversammlungen, außer zur Jahreshauptversammlung, ist als Einladung ein Aushang im Vereinsheim ausreichend.

11. Bei allen Mitgliederversammlungen sind Gäste zugelassen, wenn kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied Einspruch dagegen erhebt. Über diesen Punkt ist jeweils direkt nach Eröffnung der Versammlung zu entscheiden.

§ 11 - Sonstiges

1. Der Vorstand wirkt auf ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander hin. Er soll Streitigkeiten schlichten.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 12 - Ämter und deren Aufgaben

Aufgaben 1. Vorsitzende/r:

- vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest
- Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Vorstandes Vorstandsmitglieder/Vereinsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von Ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden, bzw. deren Ausschluss aus dem Verein vollziehen
- Vertretung des Vereins bei der Gemeinde, Verbänden und Veranstaltungen
- Erstellt den Jahresbericht
- Behandlung von Spezialproblemen des Vereins
- Unterzeichnung sämtlicher Korrespondenzen des Vereins
- Kontrolle der eingehenden Rechnungen



- **Verteilung von Sonderaufgaben und Vertretungen**
- **Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte**

Aufgaben 2. Vorsitzende/r:

- **ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Davon darf er im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.**
- **Organisation von Versammlungen**
- **Übernahme von statistischen und Sonderaufgaben**
- **Leitung von Verhandlungen im Auftrage des 1. Vorsitzenden**
- **Behandlung von Spezialproblemen des Vereins**
- **Zusätzliche Aufgaben nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden**

Aufgaben Schriftführer/in:

- **Erledigung der laufenden Korrespondenz**
- **Führung der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen**
- **Verfassung von Einladungen**
- **Mitgliederverwaltung und -betreuung**
- **Bestellung der Drucksachen**
- **Weitere Aufgaben im Auftrage des 1. Vorsitzenden**

Aufgaben Kassier/erin:

- **Betreuung des gesamten Finanzwesens**
- **Überwachung des Budgets**
- **Führung der Vereinsrechnung**
- **Einzug der Jahresbeiträge**
- **Betreuung des Bankverkehrs**
- **Meldung von eingehenden Spenden, zwecks Spendenquittung**
- **Mittelbeschaffung / Sponsoring:
Finanzierungsgesuche an Subventionsgeber, an Stiftungen, an Privatpersonen**
- **Kontakte zu potentiellen Geldgebern pflegen**
- **Jährliche Kassenprüfung durch einen Kassenprüfer**

Aufgaben der Übungsleiter/in der unterschiedlichen Sparten:

- **Verantwortlich für die Leitung der jeweiligen Sparte**
- **Ist Kontaktperson für alle Anliegen der Mitglieder seiner Sparte**
- **Erstellt das Jahresprogramm gemeinsam mit den anderen Übungsleitern**
- **Plant Prüfungen/Übungen und Anlässe**
- **Erstellt den Jahresbericht**

Aufgaben des Jugendwartes:

- **Verantwortlich für die Leitung der Jugendarbeit**
- **Ist Kontaktperson für alle Anliegen der Jugend des Vereins**



- **Erstellt das Jahresprogramm gemeinsam mit den anderen Übungsleitern**
- **Plant Übungen und Anlässe**
- **Fördert und pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen**
- **Erstellt den Jahresbericht**

§ 13 - Ämter und Haftung

1. Sämtliche im Verein ausgeübte Ämter sind Ehrenämter.
2. Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes oder bei Vereinsveranstaltungen verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
3. Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 14 - Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht wird entsprechend § 12 Nr. 2 g) gewählt und setzt sich zusammen aus dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Vereinsleitung, zwischen der Vereinsleitung und den Mitgliedern des Vereins, sowie für Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, sofern sich die Streitigkeit auf Belange der hundesportlichen Arbeit bezieht und ein Beschluss der Vereinsleitung beansprucht wurde.
3. Das Schiedsgericht wird entweder als Berufungsinstanz für von der Vereinsleitung verhängten Vereinsstrafen tätig oder auf Antrag eines Mitglieds der Vereinsleitung oder eines Vereinsmitglieds, sofern dieses seine Mitgliedsrechte im Verein gefährdet sieht.
4. Das Schiedsgericht kann folgende Entscheidungen treffen:
 - a) Die Feststellung, dass es für den Streitfall nicht zuständig ist
 - b) Erteilung einer Auflage an ein Mitglied oder an die Vereinsleitung
 - c) Verwarnung



- d) Verweis
- e) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben
- f) Verbot auf Zeit das Übungsgelände benutzen zu dürfen (Platzsperre)
- g) Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Dauer

§ 15 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
2. Der/die 1. Vorsitzende oder stellvertretend der/die 2. Vorsitzende sind gemeinsam mit dem/der Kassier/erin die zuständigen Liquidatoren.
3. Der Verein gilt automatisch als aufgelöst, wenn zur beschließenden Mitgliederversammlung nicht mehr als fünf (5) aktive Mitglieder erscheinen, bzw. keine Mitglieder bereit sind die fünf benötigten Vorstandsposten zu besetzen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Östringen, die es gemäß den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 16 - Datenschutz

1. **Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.**
2. **Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:**
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.



- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17 - Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde von **der Jahreshauptversammlung am 11.09.2021** mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Dem Vorstand des Vereins wird die Zustimmung erteilt, die im Rahmen von Satzungsänderungen im Vereinsregister notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. Darin eingeschlossen sind auch Änderungen im Rahmen der sprachlichen Begriffsentwicklung.